

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Stand: 01.12.2022

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerte anschließen, so hat er dies den swt vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die swt zu wenden, um Auskunft über meldungspflichtige Verbrauchsgerte zu erhalten.

II. Abrechnung, § 12 StromGVV

- II.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Die Jahresabrechnung erfolgt zum Ende jedes von den swt festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht überschreitet. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die swt nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.
- II.2. Die Rechnung wird von den swt nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den swt erfolgt. Hierfür berechnen die swt dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- II.3. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- II.4. Auf Wunsch des Kunden stellen die swt dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die swt stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- II.5. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, sind die swt berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

III. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

- III.1. Die swt erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.
- III.2. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erheben die swt keine Abschlagszahlungen.

IV. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die swt berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

V. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- V.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 1. Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto der swt
 2. SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats) oder
 3. Barzahlung zu leisten.
- V.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die swt keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der swt oder der Eingang der Zahlung bei den swt.

VI. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- VI.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von den swt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
- VI.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die swt angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordern die swt erneut zur Zahlung auf oder lassen die swt den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellen sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kos-

ten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VII. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- VII.1. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die swt stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- VII.2. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die swt die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VIII. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Geschäftspartner- und Vertragskontonummer
- Zählernummer / Marktllokations-Identifikationsnummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

IX. Optionale Kommunikation über Online-Kundencenter

Die swt bieten dem Kunden optional zur einfachen Abwicklung aller über sein Vertragskonto geführten Lieferverträge Online-Services über das Internetportal <https://kundencenter.swtue.de>. Sobald sich der Kunde unter Anerkennung der gültigen Nutzungsbedingungen im Online-Kundencenter (OKC) registriert hat, können die swt rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des jeweiligen Liefervertrages elektronisch abgeben. Vorwiegend erfolgt dies nach vorheriger E-Mail-Benachrichtigung über eingestellte Mitteilungen in den eingerichteten Account des Kunden; hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung von Rechnungen und Abrechnungsinformationen über die Lieferung von Strom unter den Voraussetzungen von Ziff. II.3 z. B. im PDF-Format. Über das OKC ermöglichen die swt dem Kunden unter anderem auch, seine über ein Vertragskonto geführten Lieferverträge online zu verwalten, die Höhe seiner Abschläge zu ändern oder Zählerstände anzugeben. Einzelheiten finden sich unter <https://kundencenter.swtue.de>.

X. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

XI. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der swt. Diese erhält der Kunde mit Vertragsschluss und kann sie auf der Internetseite der swt (www.swtue.de) herunterladen.

XII. Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- XII.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Fortsetzung Ergänzende Bedingungen StromGVV

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157 300, beschwerde@swtue.de.

- XII.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist beantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.
- XII.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30 275 72 40-0, Telefax: +49 (0) 30 275 72 40-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

XII.4. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: +49 (0) 30 22480-500, Telefax: +49 (0) 30 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

XII.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbelegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

XIII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.12.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.10.2022.

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der swt zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Stromkennzeichnung

Stand: 01.10.2022

1. Abrechnung

(Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen)

Die zusätzlichen Kosten bei monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnung betragen 8,00 Euro pro Abrechnung, wobei eine Abrechnung pro Kalenderjahr in den vereinbarten Kosten für die Energielieferung enthalten ist.

Daraus folgt:

- Bei halbjährlicher Abrechnung im Kalenderjahr 8,00 Euro
- Bei vierteljährlicher Abrechnung im Kalenderjahr 24,00 Euro
- Bei monatlicher Abrechnung im Kalenderjahr 88,00 Euro

2. Vorauszahlung

(Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

- Einbau eines Vorkassensystems (z. B. Paymentzähler) 85,00 Euro

3. Zahlungsverzug

(Ziffer VI.2 der Ergänzenden Bedingungen)

- Mahnkosten je Mahnschreiben 0,90 Euro¹

4. Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

(Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen)

- Unterbrechung der Versorgung 70,00 Euro¹
- Wiederherstellung der Versorgung 70,00 Euro

Die Wiederaufnahme der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird 50,00 Euro¹

5. Umsatzsteuer

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Kennzeichnung der Stromlieferung Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz / Angaben auf Basis der Daten von 2021

	Unternehmensmix swt	Strommix Ökostrom swt	Strommix Normalstrom swt	Strommix Deutschland
Energieträger				
CO ₂ -Emissionen	281 g/kWh	0,0 g/kWh	249 g/kWh	350 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0002 g/kWh	0,000 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0003 g/kWh

Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.agentur-fuer-klimaschutz.de

